



Über dieses Urteil wurde sowohl in Zeitungen wie auch im Radio berichtet. Selbstverständlich "systemtreu", ohne die Hintergründe zu nennen!

Bitte lesen Sie zu diesem interessanten Thema unbedingt die vorausgegangenen Beschwerden:

- Beschwerde an den Regierungsrat des Kantons Schwyz:

http://www.urs-beeler.ch/2009/14_7_09_beschwerde_an_rr.html

- Beschwerde ans Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz:

http://www.urs-beeler.ch/2009/4_12_09_beschwerde_ans_verwaltungsgericht_laptop.html

- Beschwerde ans Bundesgericht:

http://www.urs-beeler.ch/2010/15_2_10_beschwerde_bundesgericht.html

Urteil vom 20. Mai 2010

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Ursprung, Präsident,
Bundesrichterin Niquille, Bundesrichter Maillard,
Gerichtsschreiberin Hofer.

Verfahrensbeteiligte

Urs **Beeler**, Postfach 7, 6431 Schwyz,
Beschwerdeführer,

gegen

Fürsorgebehörde Ingenbohl, Parkstrasse 1,
Postfach 535, 6440 Brunnen,
Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Sozialhilfe,

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz vom 20. Januar 2010.

ARMUT ZEMENTIEREN = das Motto des Schweizer Bundesgerichts und der Vorinstanzen > Stoff für spätere Historikerkommissionen.

Sachverhalt:

A.

Der 1963 geborene Urs Beeler wird seit 1. Juni 2007 von der Fürsorgebehörde Ingenbohl wirtschaftlich unterstützt. Mit Beschluss Nr. 218 vom 25. Juni 2009 lehnte diese sein Gesuch um Kostenübernahme für ein neues Notebook im Wert von Fr. 3'225.- ab. Die dagegen erhobene Beschwerde mit dem Antrag, Kostengutsprache für ein Notebook "Apple MacBook Pro" im Betrag von Fr. 2'499.- zu erteilen, wies der Regierungsrat des Kantons Schwyz mit Beschluss Nr. 1201/2009 vom 10. November 2009 ab.

Das war der alte, ursprüngliche Preis.

B.

Urs Beeler gelangte dagegen an das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz, welches die Beschwerde mit Entscheid vom 20. Januar 2010 abwies, soweit es darauf eintrat.

Es wurde der Regierungsrat gefragt, WIEVIELE FRANKEN bei einer allfälligen Ablehnung des Antrages an die Anschaffung eines Laptops bezahlt würden, denn es kann ja nicht sein, dass die Anschaffung eines Computers, Laptops etc. voll zu Lasten des Grundbedarfs geht!

C.

Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, subsidiär Verfassungsbeschwerde, beantragt Urs Beeler die Aufhebung des kantonalen Gerichtsentscheids und Kostengutsprache für ein Notebook in Höhe von Fr. 2499.-.

Erwägungen:

1.

Angefochten ist ein das Verfahren abschliessender Entscheid (Art. 90 BGG) einer letzten kantonalen Instanz (Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG) in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts (Art. 82 lit. a BGG), ohne dass eine der in Art. 83 BGG aufgezählten Ausnahmen vorliegt. Die Voraussetzungen nach Art. 82 ff. BGG für die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten sind erfüllt, weshalb die Eingabe als solche - und nicht als subsidiäre Verfassungsbeschwerde - entgegenzunehmen ist (Art. 113 BGG). Der Beschwerdeführer ist gestützt auf Art. 89 Abs. 1 BGG zur Beschwerde legitimiert.

2.

2.1 Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit a BGG). Soweit sich der angefochtene Entscheid auf Quellen des kantonalen Rechts stützt, welche nicht in Art. 95 lit. c-e BGG genannt wer-

Dies ist ja bereits schon ein Erfolg!

den, beschränkt sich die Überprüfung durch das Bundesgericht demgegenüber thematisch auf die erhobenen und begründeten Rügen (Art. 106 Abs. 2 BGG) und inhaltlich auf die Frage, ob die Anwendung des kantonalen Rechts zu einer Bundesrechtswidrigkeit führt. **Im Vordergrund steht dabei eine Verletzung verfassungsmässiger Rechte, insbesondere des Willkürverbots nach Art. 9 BV.** Was die Feststellung des Sachverhalts anbelangt, kann gemäss Art. 97 Abs. 1 BGG nur gerügt werden, diese sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung nach Art. 95 BGG (BGE 135 V 94 E. 1 S. 95 mit Hinweis).

2.2 Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten (einschliesslich der willkürlichen Anwendung von kantonalem Recht und Willkür bei der Sachverhaltsfeststellung) gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht, **weshalb insofern eine qualifizierte Rügepflicht besteht (Art. 106 Abs. 2 BGG).** **Die Beschwerde führende Person muss klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darlegen, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt worden sind.** Auf rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246 mit Hinweis).

Dies ist eine Standardargumentation des Schweizer Bundesgerichts!
Bei allem, was man ablehnt oder ablehnen will, heisst es einfach, es handle sich um "rein appellatorische Kritik".

Korrekte Wiedergabe der kantonalen Gesetzgebung.

"Pflichtgemässes Ermessen" bedeutet bei der Fb Ingenbohl immer "negativ entscheiden".

3.

3.1 Nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes des Kantons Schwyz über die Sozialhilfe vom 18. Mai 1983 (ShG; SRSZ 380.100) sorgen die Gemeinden dafür, dass Hilfesuchenden die nötige und fachgerechte Sozialhilfe zuteil wird. Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe hat, wer für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen mit gleichem Wohnsitz nicht hinreichend oder rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann (§ 15 ShG). Sie erstreckt sich auf die Gewährung des notwendigen Lebensunterhalts im Sinne eines sozialen Existenzminimums (§ 16 Abs. 1 Satz 1 ShG). Laut § 5 Abs. 1 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Sozialhilfe vom 30. Oktober 1984 (Sozialhilfeverordnung; SRSZ 380.111) richten sich Art und Mass der Hilfe nach Gesetz und Verordnung sowie nach den örtlichen Verhältnissen des Unterstützungswohnsitzes, **wobei die zuständige Fürsorgebehörde nach pflichtgemässigem Ermessen entscheidet.** Für die Bemessung haben die Empfehlungen und Richtsätze der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (SKOS) wegleitenden Charakter.

3.2 Neben der materiellen Grundsicherung (Grundbedarf für den Lebensunterhalt, Wohnkosten und Kosten für die medizinische Grundversorgung (Ziff. B.1-B.4 SKOS-Richtlinien) können bei besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen oder familiären Verhältnissen der Betroffenen situationsbedingte Leistungen ausgerichtet werden. Dabei ist im Einzelfall darauf zu achten, dass der gesamte Budgetbetrag - einschliesslich der situationsbedingten Leistungen - der unterstützten Person in einem angemessenen Verhältnis zur Lebenssituation von Personen mit niedrigem Einkommen steht (Ziff. C.1 SKOS-Richtlinien). Die situationsbedingten Leistungen dürfen nicht zu unhaltbar hohen Unterstützungsbeiträgen führen, und ihr Nutzen muss in einem sinnvollen Verhältnis zum finanziellen Aufwand stehen (Ziff. C.1.8 SKOS-Richtlinien).

Ausführung über situationsbedingte Leistungen.

Von der Sozialberatung Schwyz wurde das praktisch identische Vorgängermodell im Jahre 2006 BEWILLIGT!

4.

4.1 Das kantonale Gericht führte aus, Fürsorgebehörde und Regierungsrat hätten die Kostenübernahme für die Anschaffung eines Notebook "Apple MacBook Pro 2.66 GHz" im Wesentlichen aufgrund der Höhe des Preises abgelehnt. Selbst unter der Annahme, dass es sich dabei um das für die Bedürfnisse des Beschwerdeführers optimale Gerät handle und dessen Anschaffung für seine soziale Integration förderlich sei, lasse sich nicht beanstanden, dass die Vorinstanzen ein Missverhältnis zwischen Kosten und Nutzen festgestellt und den Anspruch verneint hätten. Mit Blick darauf, dass sich Personen in sehr bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen keinen Laptop im Betrag von Fr. 2'500.- leisten könnten, sei deren Entscheid angemessen und nachvollziehbar, zumindest aber vertretbar. Der Rahmen des im Zusammenhang mit situationsbedingten Leistungen naturgemäss weiten Ermessens der zuständigen Sozialhilfebehörde sei nicht überschritten worden.

4.2 Diese Betrachtungsweise stellt, entgegen den vom Beschwerdeführer vorgebrachten Einwänden, keine Rechtswidrigkeit dar. Soweit er mit neuen tatsächlichen Behauptungen versucht, die Argumentation der Vorinstanz zu entkräften, ohne dass erst deren Entscheid dazu Anlass gab, ist darauf nicht einzutreten (Art. 99 BGG). Soweit er mit appellatorischer Kritik den Sachverhalt und die Zweckmässigkeit des beantragten Laptop aus seiner Sicht schildert, ist ihm entgegen zu halten, dass das Bundesgericht seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde legt, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es könnte erst dann eingreifen, wenn die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz offensichtlich unrichtig und damit willkürlich wären (Art. 105



Hier ist anzumerken, dass die korrupte Fürsorgebehörde Ingenbohl seit Juni 2007 die Auszahlung einer minimalen Integrationszulage willkürlich verweigert. Die Fürsorgebehörde Schwyz hat seinerzeit für dieselben Aktivitäten (MCS-, MCS-gerechter Wohnraum) eine solche korrekt ausbezahlt. Rechnet man den Betrag, den die korrupte Fb Ingenbohl vom Juni 2007 bis Mai 2010 punkto Nichtauszahlung einer MIZ vorenthält, so sind dies 36 x Fr. 100.- = Fr. 3'600.--. Allein mit diesem Betrag könnte im "Normalfall" ein angeblich "so teurer Laptop" inkl. Peripheriegeräte problemlos bezahlt werden! Ohne, dass ein separater Antrag gestellt werden müsste oder der Grundbedarf tangiert würde!

Diese Begründung ist SCHWACHSINN!

Die korrupte Fb Ingenbohl entscheidet praktisch stets negativ, was von den Aufsichtsstellen politisch noch geschützt wird. = Schweizer/Schwyz BEHÖRDEN- und JUSTIZMAFIA!

Abs. 2 BGG), was vom Beschwerdeführer nicht belegt wird. Soweit er ausführlich darlegt, dass und wie seiner Ansicht nach freies Ermessen von den Behörden des Kantons Schwyz generell und zu seinem Nachteil ausgeübt werde, ist ihm entgegen zu halten, dass dies für den Ausgang des Verfahrens nicht erheblich ist (Art. 97 Abs. 1 BGG), so dass diesem Einwand nicht weiter nachgegangen werden kann, zumal kein Ausstandsgrund geltend gemacht wird. Was die Berufung auf das mit Art. 12 BV garantierte Grundrecht auf Hilfe in Notlagen betrifft, bedarf es keiner weiteren Erläuterung, dass die Sozialhilfe beanspruchende Person unmittelbar gestützt auf dieses Grundrecht keinen Anspruch auf Übernahme der Kosten eines Notebooks hat. Verfassungsrechtlich geboten ist nur, was für ein menschenwürdiges Dasein unabdingbar ist und vor einer unwürdigen Bettelexistenz zu bewahren vermag (BGE 131 I 166 E. 3.1 f. S. 172 f.; 130 I 71 E. 4.1 S. 74 f. mit Hinweisen). Während die materiellen Leistungen nach unten durch die menschenwürdige Existenzsicherung und die Vermeidung von grossen Härten begrenzt sind, bemisst sich die obere Limite am sinnvollen Verhältnis zum Lebensstandard der übrigen Bevölkerung (vgl. Ziff. A.4 SKOS-Richtlinien). Damit lässt sich auch das Ermessen begründen, welches den Fürsorgebehörden mit Bezug auf die situationsbedingten Leistungen generell zugestanden wird. Was der Beschwerdeführer gegen diesen behördlichen Ermessensspielraum vorbringt, vermag nicht durchzudringen. Eine Ermessensfrage ist letztinstanzlicher Korrektur nur mehr dort zugänglich, wo das kantonale Gericht das Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt hat (nicht publ. E. 3.1 des Urteils BGE 133 V 640, veröffentlicht in SVR 2008 ALV Nr. 12 S. 35, 8C_31/2007). Ermessensmissbrauch ist gegeben, wenn die Behörde zwar im Rahmen des eingeräumten Ermessens bleibt, sich aber von unsachlichen, dem Zweck der massgebenden Vorschriften fremden Erwägungen leiten lässt oder allgemeine Rechtsprinzipien, wie das Verbot von Willkür und von rechtsungleicher Behandlung, das Gebot von Treu und Glauben sowie den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verletzt (BGE 124 II 114 E. 1b S. 116; 123 V 150 E. 2 S. 152 mit Hinweisen) → Solches ist hier jedoch nicht ersichtlich. Insbesondere liesse sich nicht begründen, weshalb Sozialhilfeempfänger besser zu stellen sind als andere in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen lebende Personen, was der Fall wäre, wenn dem Beschwerdeführer Leistungen für einen teuren Laptop erbracht würden. Nichts zu ändern vermögen die angerufenen Verfassungsbestimmungen, namentlich jene der Rechtsgleichheit (Art. 8 BV), des Willkürverbots (Art. 9 BV) und der Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 16 BV). Der blosser Hinweis, die Fürsorgebehörde Schwyz habe im Jahre 2006 der Anschaffung eines Laptop zugestimmt, genügt sodann nicht, um einen

Diese "Rechtsauf-fassung" ist sagen-haft!
Die praktisch stets gegen meine Per-son willkürlich ab-lehnend gefällten Entscheide werden vom Schweizer Bundesgericht sogar noch politisch gut-geheissen!

BRAVO! Dies stärkt das Vertrauen in den CH-Pseudo-Rechts-staat!

Und das beigelegte Budget?!?

Und wieso nicht?

Bundesrichterliche WILLKÜR-RECHT-SPRECHUNG!

Dass praktisch alle Anträge auf situationsbedingte Leistungen abgelehnt werden, folglich alles über den Grundbedarf bezahlt werden muss und dadurch das Existenzminimum unterschritten wird, interessiert das Schweizer Bundesgericht nicht!!!

Diese Argumentation des Bundesgerichts ist totaler Blödsinn! Allein aufgrund einer korrekten Auszahlung einer MIZ (Minimalen Integrationszulage) könnte ein solcher Laptop beschafft werden!!! > siehe vorausgegangene Berechnung!

Weil offenbar verschiedenes Recht gilt, je nachdem, wo man wohnt? In Schwyz wird ein solcher (sogar noch teurerer) Laptop (Vorgängermodell) im Jahre 2006 bewilligt, jedoch nicht im 5 Kilometer entfernten Brunnen drei Jahre später (im Jahre 2009)!

← Anspruch auf Treu und Glauben für die Neuanschaffung zu begründen.

Unerwähnt bleibt auch im ganzen Entscheid, dass die korrupte Fb Ingenbohl eine Reparatur des defekten Alt-Gerätes kategorisch abgelehnt hat.

Ob Sozialhilfeempfänger dank einem Laptop ihre Rechte wahrnehmen können, ist für das famose Schweizer Bundesgericht völlig unerheblich. Es wird auch nicht gesagt, welcher Minimalzuschussbeitrag allenfalls für die Anschaffung eines Laptops zu gewähren wäre.

Sollen Bedürftige nach Auffassung des höchsten Schweizer Gerichts doch Analphabeten bleiben, die höchstens handschriftlich vielleicht eine Eingabe machen können, denen aber jeder Online-Zugang zu Internet, zu Gesetzen, SKOS-Richtlinien, Sozialhilfehandbuch, Kontakt zu anderen Betroffenen verwehrt bleibt!

Dieser Entscheid ist nichts anderes als ein absoluter Skandal! Willkürlich, tatsächlich grundlegende Rechte (vgl. "gleich lange Spiesse im Rechtsstreit") mit Füßen tretend. Arme sollen in der steinreichen Schweiz noch mehr diskriminiert und ausgegrenzt werden!

4.3 Soweit überhaupt zulässig, ist die Beschwerde aus den genannten Gründen offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann.

5.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Da sich die Beschwerde aufgrund der klaren Rechtslage als von Anfang an aussichtslos erwiesen hat, kann dem Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Prozessführung nicht entsprochen werden (Art. 64 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.

← Fr. 960.- Grundbedarf minus Fr. 200 Gerichtskosten = Fr. 760.- monatlicher Grundbedarf.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 200.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz, dem Regierungsrat des Kantons Schwyz und dem Sicherheitsdepartement des Kantons Schwyz schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 20. Mai 2010

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident:



Ursprung



Die Gerichtsschreiberin:



Hofer

Eine Auferlegung der Gerichtskosten kann ruhig als "mafios" bezeichnet werden, zumal die Eingabe keineswegs aussichtslos war, zumal ein identischer Antrag im Jahre 2006 von der Sozialberatung Schwyz GUTGEHEISSEN WURDE!

Korrute Sozialhilfebehörden stärken mit technischer Ausrüstung (PC etc.) aus Steuergeldern, speziellen Kursen im Sozialhilferecht, Beizug von Anwälten etc. - und im Gegenzug Bedürftige zu "Analphabeten" abstempeln, sie nicht nur finanziell an den Rand der Gesellschaft drängen, sondern auch kulturell, indem man ihnen den Zugang zu Bildung (Internet!) verweigert! Ein solches Urteil ist eine ABSOLUTE SCHANDE!

MAN DARF GESPANNT SEIN, WIE DIE WILLKÜR UND DISKRIMINIERUNG DURCH DIE JUSTIZ UND BEHÖRDEN MAFIA WEITER GEHT! > garantierter Stoff für spätere Historikerkommissionen!

Dass durch die seit Jahren anhaltende Verweigerung der Auszahlung situationsbedingter Leistungen resp. einer MIZ in meinem Fall alles über den sonst schon tiefen Grundbedarf bezahlt werden muss und dieser mittlerweile unter dem Existenzminimum liegt, ignoriert dieses ignorante Bundesgericht wie die ignoranten Vorinstanzen (Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz, Regierungsrat des Kantons Schwyz).

Etwas Positives aber haben all diese skandalösen Willkür-Urteile: Sie ergeben gesamthaft eine interessante Story ab und zeigen auf, wie dieser Staat, seine Justiz und Behörden TATSÄCHTLICH funktionieren: mafios, korrupt, willkürlich!

Und immer mehr Menschen werden ihr Vertrauen in ein derart marodes Gebilde verlieren.

VERSAND
EXPEDITION
SPEDIZIONE

- 1. Juni 2010



Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

Herrn
Beeler Urs
Postfach 7
6431 Schwyz



Finanzdienst
CH - 6004 Luzern
Tel. 041 419 36 39

Urteil vom / Dossier-Nr.

20. Mai 2010, 8C_158/2010 Hm/lh

vertreten durch

gegen


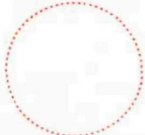
Fürsorgebehörde Ingenbohl, Parkstrasse 1

Gerichtsgebühr	CHF	200,00
Total	CHF	200,00

Zahlungsbedingung: **20 Tage netto**

Für Kostenrechnungen, die nicht innert der Zahlungsfrist beglichen werden, wird Betreuung eingeleitet.

▼▼▼ Vor der Einzahlung abzutrennen/A détacher avant le versement/Da staccare prima del versamento ▼▼▼

Empfangsschein / Récépissé / Ricevuta	Einzahlung Giro	Versement Virement	Versamento Girata
Einzahlung für / Versement pour / Versamento per	Einzahlung für / Versement pour / Versamento per		
Bundesgericht Tribunal Fédéral Tribunale federale CH-6004 LUZERN	Bundesgericht Tribunal Fédéral Tribunale federale CH-6004 LUZERN	Keine Mitteilungen anbringen Pas de communications Non aggiungete comunicazioni	 MD 323365
Konto / Compte / Conto CHF 01-66706-7	Konto / Compte / Conto CHF 01-66706-7	Referenz-Nr./N° de référence/N° di riferimento 00 00000 00326 35933 10000 35802	
200 . 00	200 . 00	Einbezahlt von / Versé par / Versato da Beeler Urs Postfach 7 6431 Schwyz	
Einbezahlt von / Versé par / Versato da 00 00000 00326 35933 10000	609		
Beeler Urs Postfach 7 6431 Schwyz			
 Die Annahmestelle L'office de dépôt L'ufficio d'accettazione		0100000200004>000000000326359331000035802+ 010667067>	